

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 3/12 S

1.,
2.,
3.,

g e g e n

Verwaltungsgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Martin-Luther-Straße 79, 71610 Ludwigsburg,
Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Wiesbaden wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Klägerin zu 1. als Haftpflichtversicherer und die Klägerin zu 2. als ihr Schadensregulierer in Deutschland werden in einem Zivilprozess (gesamtschuldnerisch) wegen eines (Verkehrs)Unfallereignisses vom März 2007 von der Krankenkasse des Geschädigten wegen aufgewendeter Krankheitskosten in Anspruch genommen. In einem weiteren Zivilprozess nimmt der Geschädigte diese Kläger (gesamtschuldnerisch) auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch. Nach Aussetzung der beiden Zivilrechtsstreite gemäß § 108 Abs 2 SGB VII haben die Klägerinnen zu 1. und 2. sowie die Klägerin zu 3. als Fahrzeughalterin - der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid der beklagten Berufsgenossenschaft vom 26.1.2012 folgend - vor dem SG Mannheim gemeinsam Klage erhoben und die Feststellung nach § 109 iVm § 108 Abs 1 SGB VII beantragt, dass das Unfallereignis ein Arbeitsunfall, mithin ein Versicherungsfall im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung war und die Beklagte dem Geschädigten leistungs verpflichtet ist. Für den Sitz der Klägerin zu 1. (Dublin/Irland) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des SG Hamburg, für den Sitz der Klägerinnen zu 2. und 3. (jeweils 65760 Eschborn) die örtliche Zuständigkeit des SG Wiesbaden.
- 2 Unter dem 3.4.2012 haben die Klägerinnen zu 1. bis 3. nach § 58 Abs 2, Abs 1 Nr 5 SGG das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen und "beantragt", das SG Wiesbaden als für das Verfahren zuständiges Gericht zu bestimmen.
- 3 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächst höheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Klägerinnen Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind. Zwischen der Klägerin zu 1. als Haftpflichtversicherer und jedenfalls der Klägerin zu 2. als deren Schadensregulierer in Deutschland ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 ZPO in dem hier zu beurteilenden sozialgerichtlichen Verfahren - unabhängig von der Bewertung in den Zivilprozessen - im Hinblick auf die Identität des Streitgegenstands - notwendig einheitliche Entscheidung über den gegen alle Kläger ergangenen Bescheid vom 26.10.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.1.2012 - nicht offensichtlich auszuschließen. Insbesondere ist die Klägerin zu 1. als Privathaftpflichtversicherer auch gemäß oder entsprechend § 109 SGB VII berechtigt, die Feststellung nach § 108 SGB VII zu betreiben (*vgl schon BSG Beschluss vom 12.1.2011 - B 12 SF 8/10 S mwN*).
- 4 Zum örtlich zuständigen Gericht ist das SG Wiesbaden zu bestimmen. Dieses ist das für den Sitz der Klägerinnen zu 2. und 3. örtlich zuständige Gericht. In ihrer Anhörung haben die Klägerinnen keine Gründe vorgebracht, die gegen die Bestimmung des SG Wiesbaden zum



zuständigen Gericht sprechen, dieses vielmehr (selbst) für das zuständige SG gehalten und dessen Bestimmung durch das BSG "beantragt".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)